

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 238.

Dresden, am 31. August.

1837.

Hundert und erste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 1. August 1837.

(Beschluss.)

Schlussberathung über den anderweiten Bericht, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Bannrechte betr. —

Secretair Harz: Ich kann mich von der Unzulässigkeit und Unrichtigkeit meiner Ansicht unmöglich überzeugen. Wer unbefangen die Stellung der Frage im Protokolle vom 18. Febr. l. J. betrachtet, muß sich überzeugen, daß bereits über die Sache ein Beschluß besteht. Der Referent leitete seinen heutigen Vortrag über die §. 4. damit ein, daß dieselbe bloß das umfasse, was der 2. Theil der §. 4. des Gesetzentwurfs unter b. enthält. Nun haben wir beschlossen, es solle die Bestimmung der §. 4. unter b. auch auf die städtischen Brauereien sich erstrecken. Das scheint mir vollkommen klar und unzweideutig. Daß eine doppelte Entschädigung eintreten kann, glaube ich nicht. Die §. 3 f. spricht von einer vollen Entschädigung; was also mehr ist, wird durch den Gegenbeweis vermieden werden können und ohne große Schwierigkeiten zu vermeiden sein. Durch Abgehen von unserm frühern Beschlusse werden wir aber die Sache im Dunkeln lassen und einzelne Städte benachtheiligen. Ich versichere, daß, so viel mir bekannt, bei der Stadt, der ich angehöre, dies keinen Einfluß haben wird. Ich spreche also nicht pro aris et focis, sondern lediglich für das, was mir als recht erscheint.

Prinz Johann: Ich erwähne, daß der Gegenbeweis nicht angetreten werden kann, wo die Stadt die erste Modalität einschlägt; und in diesem Falle würde sie doppelt entschädigt werden: denn es werden 10 p. C. gewährt, und sie verliert nicht mehr als das Zwangsrecht. Es ist aber allerdings begründet, wenn eine Stadt kein weiteres Recht als auf einzelne Schankstätten hat, daß sie dann für diese Anspruch auf Entschädigung machen könne. Dann würde man auch annehmen müssen, daß dann eine Provokation stattfinden könne; und dann würde das anzuwenden sein, weshalb ich mir erlaube, den Vorschlag zu machen, das Wort: „Land“ vor Brauerei wegzulassen.

Secretair Harz: Ich würde mich sehr gern mit dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit vereinigen. Ich habe gleich gesagt, daß die Fassung mir ganz gleichgültig sei, wenn nur der Zweck erreicht wird. Wenn Sr. Königl. Hoheit anführen, daß in dem Fall, wenn das Vergleichsquantum angenommen wird, eine doppelte Entschädigung gegeben werde, so kann ich nicht

bestimmen; denn die Annahme eines Verlustes von 10 p. C. betrifft bloß die Biermeile, nicht das, was außer derselben liegt. In dem Falle also würde eine Stadt auf eine größere Entschädigung als von 10 p. C. allerdings Anspruch zu machen haben.

Prinz Johann: Die 10 p. C. beziehen sich keineswegs auf die Biermeile, sondern beziehen sich auf das Zwangsrecht überhaupt. Es ist ja hier keine geographische Meile.

Präsident: Es ist von Sr. Königl. Hoheit angetragen worden, in der 1. Zeile bei dem Worte: „Landbrauerei“ die Sylbe: „Land“ hinwegzulassen. Wird dieser Antrag unterstützt? Erfolgt ausreichend.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich glaube, man kann sich bei diesem Gegenstande nicht auf früher gefasste Beschlüsse beziehen, wenn durch neue Vorschläge sich das Verhältniß wesentlich verändert hat. Früher, wo eine Entschädigung nach Köpfen angenommen wurde, konnten andere Umstände, als jetzt eintreten; nämlich früher würde in einem solchen Falle keine doppelte Entschädigung herausgekommen sein, weil jene Berechnung nach Köpfen erfolgen sollte, und folglich das, was außerhalb der Biermeile sich befindet, bei Berechnung der in letzterer befindlichen Kopfzahl nicht mit in Anschlag gekommen sein würde. Jetzt ändert sich aber das Verhältniß, weil der ganze Vertrieb von Bier innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums durchschnittlich angenommen wird, und hiernach ist das Bier, was außerhalb der Biermeile verschenkt wird, auch mit in der Summe dessen enthalten, was überhaupt vertrieben worden ist. Daher würde eine doppelte Entschädigung in so einem Falle herauskommen, und ich fürchte, das würde auch dann eintreten, wenn der Vorschlag Sr. Königl. Hoheit angenommen und das Wort „Land“ hier weggelassen würde. Um deswillen würde ich für diese Veränderung mich nicht erklären können. Es ist hiernächst darauf hingewiesen worden, daß in einem solchen Falle der Staat sich durch den Gegenbeweis helfen könne. Nun ist aber erstens bereits bemerkt worden, daß der Gegenbeweis nicht eintreten könne, wenn die vergleichsweise vorgeschlagene Entschädigung angenommen wird. Zweitens würde auch da, wo der wirkliche Beweis des Schadens gewählt wird, der Gegenbeweis auf den hier in Rede stehenden Umstand sich nicht erstrecken können, weil nach der Bestimmung, die von der Kammer angenommen wurde, der Gegenbeweis sich nur darauf beziehen soll, daß der Verlust durch andere Ursachen, als durch die Aufhebung des Bannrechts, oder daß er durch Verschulden der Berechtigten herbeigeführt worden sei. Beide Fälle würden sich hier nicht annehmen lassen; denn allerdings würde ein solcher Verlust, wie er hier in Frage ist, durch das aufgehobene